

**VERSORGUNGSWERK
ARCHITEKTENKAMMER NW**
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

HAUPTGESCHÄFTSFÜHRER

Frau
Gerda Kieninger MdL
Vorsitzende des Ausschusses
für Frauenpolitik des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



GESCHÄFTSSTELLE



VERSORGUNGSWERK
SCHEIBENSTRASSE 43
40479 DÜSSELDORF
TELEFON 02 11 / 49 23 80

11.08.1999 Kop-Br

"Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Gesetze (Landesgleichstellungsgesetz LGG)"
Drucksache 12/3959
Unser Schreiben vom 02.06.1999 an den Herrn Ministerpräsidenten und die
Fraktionsvorsitzenden

Sehr geehrte Frau Kieninger,

nach wie vor sind wir der Auffassung, daß wir das vorgesehene Gesetz für unvereinbar mit dem Prinzip der berufsständischen Selbstverwaltung halten. Demgemäß haben die Gesetzgeber der Länder Niedersachsen und Baden-Württemberg die Selbstverwaltungskörperschaften der freien Berufe ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der jeweils dort geltenden Landesgleichberechtigungsgesetze herausgenommen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung halten wir auch in Nordrhein-Westfalen für zwingend erforderlich.

Darüber hinaus ist das Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen auch deshalb aus dem Geltungsbereich des LGG herauszunehmen, weil es überregional tätig ist. Das Versorgungswerk AK NW ist nicht nur die berufsständische Pflichtversorgungseinrichtung für Mitglieder der Architektenkammer in Nordrhein-Westfalen, sondern auch für die der Architektenkammern Hessen, Saarland und Bremen (sowie der Ingenieurkammer-Bau NW). Die Tätigkeit des Versorgungswerks erstreckt sich also nicht ausschließlich auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen, sondern über die Landesgrenzen hinaus auch auf weitere Bundesländer.

Auch nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte wird das Versorgungswerk AK NW als eine Behörde i.S.d. § 1 Abs. 4 VwVfG angesehen, deren Zuständigkeitsbereich sich über mehrere Verwaltungsgerichtsbezirke erstreckt, nämlich über die der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte hinaus, u.a. auch auf die des Saarlandes und Hessens (vgl. VG des Saarlandes, Beschluß vom 10.11.1997 - AZ: 6 K 2/92 -; VG Darmstadt, Beschluß vom 13.11.1989 - AZ: III/1 M 1032/89 -; Urteil vom 20.10.1994 - 3 E 1228/91 (2) -).

Würde das Versorgungswerk AK NW in den Geltungsbereich des LGG mit einbezogen, hätte dies unmittelbare Auswirkungen auf Angehörige der Architektenkammern Saarland, Hessen sowie Bremen. So wird z.B. gemäß der Satzung des Versorgungswerks der Aufsichts- sowie Verwaltungsausschuß auch aus Mitgliedern der o.g. Kammern zusammengesetzt.

Das LGG, das u.a. auch gerade die Zusammensetzung dieser Gremien gemäß § 12 LGG regeln soll, tangiert somit unmittelbar Angehörige der Kammern aus anderen Bundesländern. Gerade dies ist jedoch nicht verfassungskonform, denn dem nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber fehlt die Gesetzgebungskompetenz, Regelungen zu treffen, die Bundesbürger anderer Bundesländer betrifft. Hier wird in unzulässiger Weise in die Kompetenzen anderer Bundesländer eingegriffen. Was für die Zuständigkeit der Gerichte bzw. die Judikative gilt, muß auch für die Legislative gelten.

Für Klagen der Mitglieder aus den Bundesländern Saarland, Bremen und Hessen gegen das Versorgungswerk AK NW wird keine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Landes NRW begründet (vgl. VG des Saarlandes, VG Darmstadt, bereits zitiert). Ebenso wenig ist auch eine Ermächtigung für den Gesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen ersichtlich, Regelungen mit Wirkung für und gegen diese Mitglieder wirksam zu erlassen. Ein Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen kann nicht länderübergreifende rechtliche Wirkung entfalten, dies widerspricht dem grundgesetzlich verankerten Demokratieprinzip.

Aus den genannten Gründen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 2 LGG die Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz und der Verband öffentlicher Versicherer als überregional tätige Unternehmen ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen worden. Daher muß die genannte Ausnahmeregelung auch aus dem allgemein geltenden Gebot des Gleichheitsgrundsatzes für unser Versorgungswerk gelten. Eine Ungleichbehandlung ist nicht zulässig.

Wir bitten Sie, diesen Tatbestand in § 2 Abs. 1 Satz 2 LGG zu berücksichtigen, sofern nicht
- was ausdrücklich erwünscht ist - ohnedies die Selbstverwaltungskörperschaften aus dem
Anwendungsbereich herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Kopicki